

Statuten des Vereins

EMP-A

Elementare Musikpädagogik - Arbeitsgemeinschaft. Ausbildungsstätten. Austria.

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „EMP-A“

Elementare Musikpädagogik - Arbeitsgemeinschaft. Ausbildungsstätten. Austria.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, versteht sich als Diskussionsplattform und bezweckt die Vernetzung der nachfolgend genannten Ausbildungsinstitutionen in den Fachrichtungen Elementare Musikpädagogik, Elementare Musik- und Tanzpädagogik, Musik und Bewegungspädagogik „Rhythmik / rhythmisch - musikalische Erziehung“, derzeit

- Anton Bruckner Privatuniversität Linz
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Tiroler Landeskonservatorium Innsbruck
- Konservatorium Wien Privatuniversität
- Vorarlberger Landeskonservatorium Feldkirch
- Kärntner Landeskonservatorium Klagenfurt
- Johann Joseph Fux Landeskonservatorium Graz

Zugleich engagiert er sich in der Darstellung des Fachbereichs in der Öffentlichkeit.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Austausch aller nationalen Ausbildungsstätten für Elementare Musikpädagogik, Elementare Musik- und Tanzpädagogik, Musik und Bewegungspädagogik „Rhythmik / rhythmisch - musikalische Erziehung“ im Hinblick auf Vernetzung und Entwicklung des Faches.
- b) Kontakte zu Persönlichkeiten, pädagogischen Institutionen und einschlägigen Behörden, gegebenenfalls auch international. Dokumentation bzw. Publikation der Arbeit der Elementaren Musikpädagogik, Elementaren Musik- und Tanzpädagogik, Musik und Bewegungspädagogik „Rhythmik / rhythmisch - musikalische Erziehung“.
- c) Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Symposien, Tagungen, etc.
- d) Internetpräsenz

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Fördererbeiträge
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Subventionen und Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Ordentliche / aktive Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und denen somit alle Rechten und Pflichten des Vereins zukommen. Ordentliche Mitglieder sind in Lehre und / oder Forschung an einer Ausbildungsinstitution (vgl.§2) innerhalb der Fachrichtung Elementare Musikpädagogik, Elementare Musik-und Tanzpädagogik, Musik und Bewegungpädagogik „Rhythmik / rhythmisch - musikalische Erziehung“ in Österreich tätig sind.
- b) Außerordentliche / passive Mitglieder, das sind solche, die beabsichtigen, den Verein zu fördern, sich jedoch an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll beteiligen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Korporative Mitglieder, als solche sind jeweils die Organisationseinheiten an den oben genannten Ausbildungsinstitutionen, die die Fachbereiche Elementare Musikpädagogik, Elementare Musik-und Tanzpädagogik, Musik und Bewegungpädagogik „Rhythmik / rhythmisch - musikalische Erziehung“ in Österreich vertreten, zu nennen
- d) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand aufgrund ihrer besonderen Verdienste ernannt.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss.

Zu b) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis zum 31.10. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Zu c) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach erfolgter Mahnung den fälligen Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten zur Einzahlung bringt.

Zu d) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Serviceleistungen des Vereins zu beanspruchen.
- Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.

Weiters bezahlen alle Mitglieder einen jährlichen, vom Vorstand für jedes Jahr festzusetzenden Mitgliedsbeitrag für ein ganzes oder begonnenes Jahr der Mitgliedschaft. Derzeit:

- a) Mitgliedsbeitrag Einzelpersonen: 20.- €
 - b) Mitgliedsbeitrag korporative Mitglieder 50.- bis 400.- € (Je nach Größe der Organisationseinheit und dem Umfang und der Gewichtung des Faches im Ausbildungssektor)
- Den Vorstandsmitgliedern ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.
 - Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

§8 Vereinsorgane

Als Vereinsorgane fungieren

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „ Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002.

- a) Eine ordentliche Generalversammlung ist alle vier Jahre durch den Vorsitzenden wenigstens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin durch schriftliche Benachrichtigung (E-Mail, Telefax oder Post) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, den Rechnungsprüfern sowie wenigstens einem Zehntel der Mitglieder beantragt werden und muss binnen vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens acht Tage vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

Für Beschlussfassungen und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Lediglich für die Abänderung der Satzung und der freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Beschlussfassung über die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Die Enthebung des

gesamten Vorstands kann nur beschlossen werden, wenn in unmittelbarem Zusammenhang ein neuer Vorstand gewählt wird.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über die Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

g)

§11: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dessen/deren Stellvertreter / Stellvertreterin
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- d) dem Kassier / der Kassiererin

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Funktionsdauer beträgt vier Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes.

Die Wiederwahl ist möglich. Der Kassier / die Kassiererin ist Stellvertreter / Stellvertreterin des Schriftführers / der Schriftführerin. Der Schriftführer / die Schriftführerin ist Stellvertreter/in des Kassiers / der Kassiererin.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§12: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- c) Veraltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der / die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der / die Schriftführer/in unterstützt den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des / der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des /der Vorsitzenden und des Kassiers / der Kassiererin.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der / die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- b) Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c) Der/die Schriftführer/in unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte: Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d) Der Kassier/die KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§14: Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§15: Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann eine Einigung nicht zu Stande kommen, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach Anhörung der Streitteile bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins "Elementare Musikpädagogik - Arbeitsgemeinschaft. Ausbildungsstätten. Austria." EMP-A kann nur in einer dazu einberufenen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt. Ein entsprechender Beschluss wird von der Generalversammlung gefasst.

Urfassung: Salzburg, am 22.1.2010,
geänderte Neufassung: Wien, am 20.1.2012